

LOHNVERTRAG

Fleischergewerbe
Steiermark

1. Juli 2017

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 12. Juni 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleischergewerbe Steiermark durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Juli 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.434,83	24,34
2.	2.241,92	22,41
3.	2.101,85	21,01
4.	1.994,90	19,94
5.	1.719,14	17,19
6.	1.719,14	17,19
7.	1.652,67	16,52
8.	1.442,99	14,42
9.	1.652,67	16,52
10.	1.482,50	14,82
11.	1.300,00	13,00

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden um **+ 1,65 %** erhöht plus Aufrundung auf die nächsten 50 Cent beziehungsweise auf den vollen Euro. Ebenfalls konnten die Lehrlingsentschädigungen sowie Zehrgelder und Dienstalterszulagen um **+ 1,65 %** angehoben werden. Außerdem haben sich die Verhandlungspartner auf den Mindestlohn bis zum Jahr 2019 geeinigt. Mit dem neuen Lohnvertrag erfolgt daher ein Stufenplan in drei Etappen, wobei die Erhöhung im Fleischergewerbe in der Lohnkategorie 8 jeweils 30 Euro (**+ 2,13 %**) sowie in der Lohnkategorie 11 jeweils 100 Euro (**+ 8,24 %**) beträgt. Darüber hinaus gibt es keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht und die vertragliche Überzahlung wurde zugesagt.

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Geltungstermin.....	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	Lehrlingsentschädigungen: Fleischer/innen/Fleischverarbeitung	5
V.	Angelernte Arbeitnehmer/innen	5
VI.	Zehrgelder.....	6
VII.	Dienstalterszulage	6
VIII.	Sätze für Kost und Quartier	7
IX.	Parallelverschiebung.....	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig Fleischer, 8021 Graz, Körblergasse 111–113 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, die dem Berufszweig Fleischer, Kleinverkäufer von frischem Fleisch, Wildbret, Geflügeleinzelhändler, Klassifizierung von Schlachtkörpern Steiermark angehören.
- c) Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungstermin

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Juli 2017** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Lohnkategorie	Brutto- Monatslohn
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.434,83
2.	Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	2.241,92
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.101,85
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.994,90
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.719,14
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.719,14
7.	Arbeitnehmer/in	1.652,67
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.442,99
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.652,67
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.482,50
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.300,00

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40; der Stundenlohn wird auf 4-Nachkommastellen ausgewiesen.

IV. Lehrlingsentschädigungen: FleischerInnen/Fleischverarbeitung

Lehrlingsentschädigungen	pro Monat brutto
1. Lehrjahr	€ 692,24
2. Lehrjahr	€ 883,34
3. Lehrjahr	€ 1.177,11

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

V. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurst abfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurst abdrehen bzw. Wurst abbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % zum kollektivvertraglichen Lohn, wobei die Höhe der Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen aus diesem Titel werden angerechnet.

VI. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

a) Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	täglich Euro 9,85
b) bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	täglich Euro 17,41

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von Euro 6,67, nicht zusätzlich zu a) und b). Günstigere Regelungen bleiben aufrecht.

VII. Dienstalterszulage

	Zulage zum Monatslohn
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 27,48
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 41,55
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 54,77
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 72,29

Achtung: DAZ-Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40.

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung, sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VIII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

IX. Parallelverschiebung

Außerhalb der Kollektivverträge wurde der Gewerkschaft wieder zugesagt, dass in einem Schreiben bestätigt wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat.

Die Mitgliedsbetriebe werden angehalten, die vereinbarten Eurobeträge auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufzustocken (Parallelverschiebung).

Graz, 12. Juni 2017

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK
Sparte Gewerbe und Handwerk
LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE
Berufszweig Fleischer

Innungsmeister des
Berufszweiges Fleischer
Ing. Josef **MOSSHAMMER**

Landesinnungsmeister der
Lebensmittelgewerbe
Heinz **REGULA**

Geschäftsführer
Mag. Manuel **HÖFFERER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundenvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

NOTIZEN:

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Landessekretariat Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Tel.: (0316) 7071-255

Fax: (01) 534 44-103 106

E-Mail: steiermark@proge.at

Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: nahrung@proge.at

www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte –
online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf
preisvorteil.proge.at

